

10.05.23**Antrag****des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Punkt 24 der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

- a) Mit dem Gesetzentwurf sollen ambitionierte Energieeffizienzziele, das heißt Energieeinsparziele, für den Primärenergie- und Endenergieverbrauch von Bund und Ländern festgelegt werden. Außerdem dient der Gesetzentwurf der Umsetzung der Vorgaben der Novelle der EU-Energieeffizienzrichtlinie, deren Überarbeitungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Diese sollte jedoch abgewartet werden, um aufwändige weitere Gesetzesänderungen zu vermeiden und die Energieeffizienzziele nicht demnächst noch einmal anpassen zu müssen. Eine möglicherweise weitere Gesetzesänderung wäre mit dem Grundsatz der Planungssicherheit für Wirtschaft und Verbraucher kaum vereinbar. Der Gesetzentwurf sollte daher zurückgestellt werden.
- b) Die Regelungen gehen am eigentlichen Ziel der Effizienzsteigerung vorbei, denn Energieeffizienz ist eine Output-Input-Relation und in der Effizienzbetrachtung ist daher auf einen Output-Bezug abzustellen (zum Beispiel Bruttoproduktionswert, Industrieproduktion). Es steht zu befürchten, dass die Festlegung maximaler Endenergieverbräuche zu negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung führt.

...

Bei gegebener Endenergieproduktivität führt ein reduzierter Energieeinsatz zwangsläufig zu einer verringerten Wirtschaftsleistung. Eine politisch normierte Limitierung des Endenergieeinsatzes hat daher gesamtwirtschaftlich eine Reduktion des Bruttoinlandsprodukts und somit eine Verringerung des Wohlstands zur Folge, sofern nicht die Endenergieproduktivität in erheblichem Umfang zunimmt.

- c) Der Gesetzentwurf greift massiv und einseitig in die unternehmerische Handlungs- und Entscheidungsfreiheit ein. So wird zum Beispiel die Errichtung von neuen Rechenzentren an die Vorbedingung von (aufnahmefähigen) Wärmenetzen geknüpft. Die meist beschränkte Anschlussleistung des lokalen Wärmeabnehmers – wenn dieser überhaupt existiert – begrenzt dann unmittelbar die maximale Größe beziehungsweise Leistungsfähigkeit des Rechenzentrums. Für ein Rechenzentrum sind aber auch andere Standortfaktoren wichtig, die energiepolitisch nicht priorisiert werden, wie zum Beispiel eine ausreichende und leistungsfähige Stromversorgung, Internetkosten, geologische Stabilität und geografische Lage sowie Fachkräfteangebot. Nachteilige Auswirkungen auf den Digitalstandort Deutschland sind zu befürchten.
- d) Der Gesetzentwurf gefährdet zudem die erheblichen Transformationsanstrengungen der Industrie, da diese oft mit einem höheren, aber dennoch weniger klimaschädlichen Energieverbrauch verbunden sind (zum Beispiel Elektrifizierungsmaßnahmen, CCU/S-Technologien, Einsatz von Wasserstoff). In der Folge könnte es zu einer unerwünschten Fehlallokation von Investitionsmitteln kommen.
- e) Es ist nicht zielführend, wirtschaftlich handelnde Akteure durch Gesetz beziehungsweise Ordnungsrecht zu zwingen, Maßnahmen zu ergreifen, die angesichts der hohen Energiepreise ohnehin wirtschaftlich sinnvoll sind und daher freiwillig umgesetzt werden.
- f) Eine Verpflichtung der Unternehmen, Umsetzungspläne für alle wirtschaftlich identifizierten Energieeinsparmaßnahmen zu erstellen und zu veröffentlichen, ist unverhältnismäßig und abzulehnen. Das Gleiche gilt für die vorgesehenen umfangreichen Verpflichtungen zur Information und Veröffentlichung detaillierter Unternehmensdaten in Bezug auf Rechenzentren, Industrieunternehmen und Abwärme emittierende Unternehmen. Diese schränken die unternehmerische Freiheit über Gebühr ein, gefährden mitunter Betriebsgeheimnisse und begegnen auch unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten erheblichen Bedenken. Den gesetzlichen Maßnahmen vorzuziehen ist die Einführung des EU-Emissionshandels als zielführenderes Instrument, um Planungssicherheit und zugleich Handlungsfreiheit für die Unternehmen zu ermöglichen.

- g) Der Gesetzentwurf wird zu erheblichem bürokratischen Aufwand bei Verwaltung und Wirtschaft führen. Aus den Vorgaben zu den Energieeffizienzmaßnahmen und dem Rechenzentrumsbetrieb sowie den Regelungen und Informationspflichten zur Abwärmennutzung ergeben sich erhebliche finanzielle und administrative Zusatzbelastungen. Der bürokratische Aufwand sollte auf das zwingend notwendige Maß zur Einhaltung der Berichtspflichten aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie beschränkt werden.